

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953 | Berlin, den 20. Januar 1953 | Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
29.12. 52	Bekanntmachung der Prüfungsordnung für technische Bühnenvorstände	105
29.12. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 72. — Atemschutzfiltergeräte, Sauerstoffkreislaufgeräte und Frischluftgeräte	107
24.12. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 152. — Arbeitsmaschinen der Steinindustrie	108
21. 12. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 204. — Herstellung von Lack, Firnis und Wachslösungen, Fettsieden und Bereiten von Degras sowie Schmelzen von Pech 110	110
29.12. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 207. — Gewinnung und Verwendung von Blei und seinen Verbindungen	111
20.12. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 301. — Bekleidungsindustrie, einschl. Reinigungsbetriebe, Schuhfabrikation, Lederverarbeitung — Mangeln, Wäschereien, Plätt- und Bügelmaschinen, Dekatier- und Appretiermaschinen	113
21.12. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 723. — Arbeiten mit Quecksilber und seinen Verbindungen	118
29.12. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 733. — Erzeugung und Verwendung von Kohlensäure in der Zuckerindustrie	119
29.12. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 822. — Bedienung von Gasfeuerungen an Dampfkesselanlagen	120

Bekanntmachung der Prüfungsordnung für technische Bühnenvorstände.

Vom 29. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Prüfungsordnung bekanntgegeben:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Technische Bühnenvorstände im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

- technische Direktoren,
- technische Leiter,
- technische Inspektoren,
- Theater- und Beleuchtungsmeister,

als Einzelpersonen oder als Kollektiv, je nach Größe und Art des Theaters.

(2) In jedem Theater, Varieté, Zirkus und ähnlichen Unternehmungen müssen für die Dauer des technischen Betriebes und der Vorstellungen ein Theater- und ein Beleuchtungsmeister anwesend sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Betriebes verantwortlich sind.

(3) In Theatern mit einfachen technischen Einrichtungen genügt die Anwesenheit eines Theater- oder eines Beleuchtungsmeisters. Diese Ausnahme bedarf der Genehmigung der zuständigen Arbeitsschutzinspektion.

(4) Wer als technischer Bühnenvorstand mit der Leitung eines technischen Bühnenbetriebes betraut wird, muß im Besitz eines Befähigungszeugnisses gemäß § 7 Abs. 3 sein.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Für die Prüfung von technischen Bühnenvorständen ist bei dem Ministerium für Arbeit, Hauptabteilung Arbeitsschutz, ein Prüfungsausschuß zu bilden.

(2) Für den Prüfungsausschuß haben nachstehende Verwaltungen und Organisationen Beauftragte zu benennen:

- a) das Ministerium für Arbeit, Hauptabteilung Arbeitsschutz, einen Beauftragten;
- b) der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund, Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst, einen technischen Leiter, einen Theatermeister, einen Beleuchtungsmeister;
- c) die Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, Hauptabteilung Feuerwehr, einen Beauftragten.

(3) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist zugleich ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Den Vorsitz führt der Beauftragte des Ministeriums für Arbeit.

§ 3

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, die deutsche